

Nichtamtlicher Theil.

Ueber den neuesten Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w.

Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 7. Mai 1870 von Dr. Dambach, Geheimer Ober-Postrath.*)

Meine Herren! Es ist eine einigermaßen schwierige Aufgabe, ein objectives Referat zu liefern über einen Gesetzentwurf, welchen man selbst verfaßt hat, welchen man vor den legislativen Körperschaften zu vertreten berufen ist, und an dem man daher erklärlicher Weise mit der Liebe eines Vaters zu seinem Kinde hängt. Die Schwierigkeit der Aufgabe wird noch gesteigert, wenn Sie im Erwägung ziehen, welche verschiedene Beurtheilung gerade der vorliegende Entwurf in der öffentlichen Meinung gefunden hat, und wie derselbe geradezu eine Bewegung in der deutschen Presse hervorgerufen hat.

Ehe der Bundesrath den Entwurf dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorlegte, wurden, wie bekannt, aus allen Kreisen Sachverständige vernommen und diese erklärten sich übereinstimmend mit dem Entwurfe einverstanden. Es gingen bei dem Bundeskanzler-Amte eine Reihe offizieller und offiziöser Zuschriften ein, die sich dahin aussprachen, daß der Entwurf durchaus allen billigen Anforderungen Genüge leiste, und dessen Annahme wünschenswerth erscheine. Unter diesen Umständen durfte erwartet werden, daß der Entwurf wenigstens nicht mit Mißfallen im Reichstage aufgenommen werden würde.

Im diametralen Gegensatz dazu stand nun aber die Aufnahme desselben bei der ersten Lesung im Plenum des Reichstages. In der bekannten Rede des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) wurde ausgeführt, daß der Entwurf formell und materiell durchaus ungenügend sei, daß er auf einem ganz verrotteten Standpunkt fuße, daß er ein Conglomerat von Casuistik sei, daß hinter jedem Paragraphen der Staatsanwalt hervorsehe u. s. w. Der Eindruck dieser Rede war — ich möchte sagen — ein apoplektischer! Man faßte sich an die Stirn und fragte sich, ob man sich denn wirklich vollständig geirrt habe, ob die deutsche Gesetzgebung in dieser Materie wirklich seit 30 Jahren auf einem völlig falschen Standpunkt gestanden habe, und ob Männer, wie Jolly, Wächter, Heydemann, Mandry, Klostermann u. A., die am Himmel des literarischen Rechtes als Sterne erster Größe glänzen, vollständig auf Irrwegen gewesen seien.

Indessen dieser Zustand währte nicht lange. Der deutsche Buchhandel war es zuerst, der gegen eine derartige Beurtheilung des Entwurfs in die Schranken trat. Der Buchhandel hatte ein doppeltes Interesse zur Sache. Er war zunächst in seiner Ehre empfindlich gekränkt worden; denn es war ihm vor ganz Deutschland vorgeworfen, daß er seinen Geldbeutel höher als die literarischen Interessen Deutschlands stelle, und daß er die Erzeugnisse der Literatur lediglich aus Gewinnsucht vertheuere. Der Buchhandel hatte aber außerdem auch ein finanzielles Interesse; denn mit der Abschwächung der Rechte der Autoren wurde er natürlich in seinen finanziellen Beziehungen erheblich geschädigt. In Folge dessen trat der deutsche Buchhandel mannhaft in die Schranken, und fast jede Nummer des Centralorgans des Buchhandels enthielt wenigstens einen Artikel, in welchem nachgewiesen wurde, daß der Entwurf doch auf richtigen Grundlagen basire.

Indessen trat der Buchhandel doch mit einer gewissen Zag-

*) Mit Genehmigung des Herrn Verfassers abgedruckt aus der „Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege in Preußen“ (Berlin, Guttenag).

haftigkeit auf; er erklärte sich im Wesentlichen immer nur für die Prinzipien des Entwurfs in Bezug auf die Schutzfristen; denn dies war für ihn das zunächst Wichtigste. Daneben bekannte er aber schüchtern, daß der Entwurf auch Mängel enthalte, und daß demselben nicht in jeder Beziehung beigetreten werden könnte.

Nunmehr gingen die deutschen Schriftsteller ihrerseits vor und traten für den Entwurf im Ganzen auf.

Es ist bekannt, daß Berhold Auerbach, Gustav Freytag, Hermann Grimm, Theodor Mommsen und Julian Schmidt in einer öffentlichen Erklärung vom 25. Februar 1870 aussprachen: „daß sie den vom Bundespräsidium vorgelegten Entwurf als den richtigsten Ausdruck dessen anerkannten, was zur Zeit einerseits für den nothwendigen Schutz des Urheberrechts der Autoren, andererseits für dessen nicht minder nothwendige Begrenzung festgestellt werden könne, und daß sie ein Abgehen von diesen im Wesentlichen jetzt auch in der ganzen civilisirten Welt zur Anerkennung gelangten Grundsätzen in jeder Hinsicht bedauern würden.“ Ja, man ging sogar soweit, die en bloc-Annahme des Entwurfs zu verlangen. Es traten ferner auch die Universitäten von Leipzig und Kiel auf und erklärten in Zuschriften an den Reichstag sich für Annahme des Entwurfs.

Unter diesen Umständen trat eine günstige Wendung für den Entwurf ein, und das Resultat entsprach den gemachten Anstrengungen, indem der Reichstag bei der zweiten Lesung das Autorenrecht als solches und die im Entwurfe fixirte Schutzfrist mit einer nicht geahnten Majorität annahm. Der übrige Theil des Entwurfs wurde einer besonderen Commission zur Vorberathung überwiesen. Dies ist die Lage, in welcher sich die Sache augenblicklich befindet. Wir stehen jetzt vor der weiteren Berathung des Reichstages, und es wird sich nun fragen, ob diese legislative Körperschaft auch die übrigen Prinzipien des Entwurfs annimmt.

Sie können, meine Herren, von mir nicht verlangen, daß ich in der kurz zugemessenen Zeit Ihnen einen Gesetzentwurf von 74 Paragraphen in detaillirter Betrachtung vorführe. Jeder Paragraph ist beinahe ein solcher, daß man Bücher darüber schreiben kann, wie ja überhaupt die Lehre vom Autorenrecht zu den bevorzugten Materien der heutigen juristischen Literatur gehört. Mit Ihrer Erlaubniß will ich mich darauf beschränken, Ihnen zunächst eine ganz kurze Skizze des Entwurfs vorzuführen, weil ich annehme, daß der Entwurf den Meisten von Ihnen nicht hinreichend bekannt ist, und ich will demnächst versuchen, Ihnen folgende drei Fragen zu beantworten:

- 1) Was haben wir mit dem Gesetzentwurf gewollt?
- 2) Mit welchen Mitteln haben wir es zu erreichen gesucht?
- 3) Sind die gegen den Entwurf erhobenen Einwände gegründet oder nicht?

Der Entwurf zerfällt in 6 Abschnitte.

Der erste Abschnitt enthält die Bestimmungen über den Nachdruck von Büchern und sonstigen literarischen Erzeugnissen oder, wie es nach dem Vorschlage einer bedeutenden philologischen Autorität lautet: „von Schriftwerken“. Der zweite Abschnitt betrifft den Nachdruck wissenschaftlicher Zeichnungen, wie Landkarten, architektonischer, technischer Zeichnungen und dergleichen. Der dritte Abschnitt umfaßt den Nachdruck musikalischer Compositionen. Der vierte Abschnitt behandelt die unbefugte Aufführung dramatischer, musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke. Der fünfte Abschnitt beschäftigt sich mit der Nachbildung von Werken der bildenden Künste. Der sechste Abschnitt endlich regelt die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die internationalen Beziehungen.